Erste Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Ducherow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GOVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ducherow vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Erste Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Ducherow über die Erhebung einer Hundesteuer Die Satzung der Gemeinde Ducherow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

§1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den gefährlichen Hunden gehören nachfolgend aufgeführte Rassen gem. Hundehalterverordnung M-V vom 4. Juli 2000:
- 1. American Pitbull Terrier
- 2. American Staffordshire Terrier
- 3. Staffordshire Bull Terrier
- 4. Bull Terrier

Sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen wird vermutet, dass es sich um gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes (2) handelt.

Weiterhin ist ein Hund zu den gefährlichen Hunden zu zählen, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde) oder wenn er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen hat.

§5 "Steuermaßstab und Steuersatz" wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

-	Für den ersten Hund	30,00€
-	Für den zweiten Hund	45,00€
-	Für den dritten	65,00€
-	Für den vierten und jeden weiteren Hund	105,00€

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde It. § 2 Hundehalterverordnung des Landes M-V vom 04.07.2000

-Für den ersten Hund	200,00€
-Für den zweiten Hund	400,00€
-Für den dritten Hund	600,00€
-Für den 4. Und jeden weiteren Hund	1000,00€

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

B. Schubert Bürgermeister Siegel)

ORPOMMERY

ORPOMMERY

Amt Anklam-Land Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 22.12.2021 Unterschrift:

Warnke

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.